

Die Mitte Antrag zum IDG

#### **§47 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sie oder er gibt öffentlichen Organen, die von Empfehlungen und Beurteilungen betroffen sind, Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen. ~~Die Stellungnahmen werden dem Bericht angefügt.~~

#### **Begründung**

Die Unabhängigkeit des Datenschützers soll gewahrt sein. Deshalb sollen die schriftlichen Stellungnahmen der Betroffenen nicht dem Bericht angefügt werden.